

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Ev.-luth. Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde in D-38 709 Wildemann
Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 34 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Wildemann hat der Kirchenvorstand am *16.04.2015* folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder eine sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren; Stundung und Erlass der Gebühren

- (1) Soweit die Zahlung der Gebühren nicht, nicht rechtzeitig und / oder nicht vollständig erfolgt, werden Säumniszuschläge (Verzugszinsen; § 33 II FO) fällig.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Kosten (Porti; Mahngebühren) durch die Gebührenschildnerin/den Gebührenschildner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge (Verzugszinsen) sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrab:
 - a) Totgeburten -für 20 J.- 275 €
 - b) Kinder bis zu 5 J. -für 20 J.- 275 €
 - c) Personen über 5 J. -für 25 J.- 1.200 €
2. Urnenreihengrab -für 20 J.- 1.050 €
Der Wiederkauf einer Urnen-/Reihengrabstätte ist nicht möglich.
3. Wahlgrabstätte:
 - a) für 25 J. -je Grabstelle- 1.800 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung 72,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte:
 - a) für 20 J. -je Grabstelle- 1.350 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung 67,50 €
5. Rasengrabstätten
 - 5.1 Rasenreihengrab
 - a) Urnengrab -für 20 J.- 1.500 €
 - b) Erdbestattung -für 25 J.- 2.100 €Damit sind die Kosten für die Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit abgegolten.
 - 5.2 Rasenwahlgrabstätten
 - a) Erdbestattung -für 25 J.- 3.150 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung 126,00 €

- c) Urnengrab -für 20 J.- 1.690 € d) für jedes Jahr der Verlängerung 84,50 €
6. Urnenhaingrabstätte:
a) für 20 J. -je Grabstelle- 1450 € b) für jedes Jahr der Verlängerung 47,50 €
- Damit sind die Kosten der Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit abgegolten. Hinzu kommen die Kosten für die Namensplatte(Beschaffung; Beschriftung; Verbringung auf die Grabstätte).
7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 VI der Friedhofsordnung:
7.1 Gebühr je Beisetzung -für 20 J.- 1.050 €
- Damit sind auch die Gebühren der Verlängerung des ursprünglichen Nutzungsrechtes an dieser Grabstelle abgegolten.
- 7.2 Gebühr für die Zeit vom Ablauf der ursprüngl. Nutzungsdauer bis zum Ablauf der verlängerten Nutzungsdauer für die zweite und alle weiteren Grabstellen dieser Grabstätte -je Grabstelle-:
a) bei einer Wahlgrabstelle: gem. Zif. 3b; b) bei einer Urnenwahlgrabstelle: gem. Zif. 4b;

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle

1. Leichenkammer(je Bestattungsfall) 50 €
2. Friedhofskapelle(je Bestattungsfall)
2.1 Beisetzung auf dem Friedhof 200 €
2.2 Auswärtige Beisetzung 300 €
2.3 Einstellen einer Urne in die Friedhofskapelle ohne Trauerfeier 50 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

(Ausheben/Verfüllen der Grube; Abräumen der Kränze und überflüssigen Erde)

1. Erdbestattung
a) Verstorbene bis 5 J. 300 € b) Verstorbene ab 6 J. 800 €
2. Urnenbestattungen 250 €

IV. Verwaltungsgebühren für Umbettung/Ausgrabungen:

1. Erdbestattungen 100 €
2. Urne 100 €

Hinzu kommen die Kosten für den Totengräber und ggf. die Gebühren gem. Abschn. I Nr. 1- 7 bei Wiederbeisetzung auf dem Friedhof.

V. Genehmigungsgebühren(einschl. Überprüfung der Standsicherheit bei stehenden Grabmalen):

Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

- a) Steinkissen und liegende Grabmale 35 €
b) stehende Grabmale 70 €

§ 7

Sonstige Gebühren

- (1) Gebühren anlässlich einer Beisetzung aufgrund § 16 II FO: 700 €.
(2) Gebühren für die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten 30 € pro Jahr der vorzeitigen Rückgabe.
Hierdurch sind die Kosten der Grabflächenpflege bis zum Ablauf des ursprünglichen Nutzungsrechtes abgegolten.
(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach tatsächlichem Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung ausser Kraft.

Wildemann, den 16.04.2013

Ev.-luth. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde
-Der Kirchenvorstand-



[Handwritten Signature]
Vorsitzender

[Handwritten Signature]
Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 I S. 1 Nr. 5, II und V der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osterode am Harz, den 29.04.13

Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land
-Der Kirchenkreisvorstand-

(L. S.)

(stellv.) Vorsitzende(r)

[Handwritten Signature]

Mitglied